

## Information Leerträgervergütung

---

Rechtsinhaber, ihre Verwertungsgesellschaften und Verbände sprechen sich mit aller Deutlichkeit gegen die von der FDP-Fraktion am 5. März 2013 eingereichte Parlamentarische Initiative zur Abschaffung der Leerträgervergütung aus. Verlierer im Falle der Annahme des Vorstosses wären nicht nur die Berechtigten (Urheber, Verleger, Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen) an urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen. Leidtragende wären auch die Konsumenten – und somit wir alle – sowie viele wirtschaftlich potente Nutzer wie Swisscom oder Sunrise.

*«Dans tout autre domaine que la culture, copier une marque, un produit, une licence... est tout simplement impensable. D'autant plus sans rétribution.»*

Christophe Barratier, Magsacem, Januar 2013

### Kernaussagen

#### Folgen der Abschaffung

- Das Urheberrechtsgesetz verknüpft Leerträgervergütung und Privatkopie; die **Abschaffung der Leerträgervergütung hätte aufgrund internationaler Verpflichtungen der Schweiz das Verbot der Privatkopie zur Folge!**
- Künftig wäre es **illegal, Songs und Filme** für sich, Verwandte und Freunde **auf CD oder DVD zu überspielen** oder Musik, Film, Bild und Text vom Computer auf MP3-Player oder Tablets zu laden.
- Konsumentinnen und Konsumenten würden kriminalisiert, Künstler und Produzenten müssten weitere **Reduktionen** ihrer **Einnahmen** hinnehmen (**rund CHF 13'300'000.- pro Jahr**), Nutzer müssten zahlreiche auf der Erlaubnis der Privatkopie basierende Angebote einstellen (z.B. Replay-TV von Swisscom).

#### Vorteile des Systems

- Das heutige System der Leerträgervergütung ist Teil eines historischen Kompromisses des Urheberrechtsgesetzes von 1992.
- Die Vergütung wird erhoben auf Ton- und Tonbildträgern, die zur Aufnahme von Werken geeignet sind. Die rechtliche Basis der Vergütung – die Tarife – wird regelmässig zwischen den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Verbänden der Schuldner der Vergütung (Hersteller und Importeure von Leerträgern) verhandelt. Die Tarifgestaltung berücksichtigt, dass auf Leerträgern auch private und geschäftliche Daten (z.B. Fotos) sowie bezahlte Werke aus Online-Stores (wie iTunes) gespeichert werden und bringt diese in Abzug.
- Mehrfachzahlungen für dieselben Nutzungen sind beim System der Leerträgervergütung nicht gegeben.

- Die Entschädigung hat keinen direkten Einfluss auf den Verkaufspreis der Träger. Sie betrifft also nicht direkt die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern die Importeure und Hersteller.
- Die Preise der Leerträgervergütung sind angemessen: Die Einnahmen aus der Leerträgervergütung stagnieren, einzelne Vergütungen sanken in den letzten Jahren um bis zu 400%. Noch nie war das Kopieren von Musik und Film für Konsumentinnen und Konsumenten so einfach und so billig! Gleichzeitig werden Hersteller der Geräte nicht zu stark belastet, sie verfügen weiterhin über sehr hohe Margen.
- Das heutige System ist günstig: dank geringer Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften können ca. 90% der Vergütungen an die Berechtigten ausbezahlt werden.

## Das System der Leerträgervergütung

### Hintergrund der Leerträgervergütung

Im Jahre 1992 wurde die Leerträgervergütung vor dem Hintergrund des massenweisen Kopierens von Vinylplatten auf Audiokassetten eingeführt. Durch die Einführung wurde die Herstellung von **Kopien** von urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen im privaten Umfeld **legalisiert**. Das **Exklusivrecht** der Urheber und Interpreten wurde gleichzeitig zu einem Vergütungsanspruch **zurückgestuft**. Die Berechtigten verfügen aufgrund des derzeitigen Systems nicht mehr über die Möglichkeit Nutzungen im Privatbereich zu verbieten. Im Gegenzug haben sie aber einen Anspruch auf Vergütung.

### Funktionsweise des Systems

**Schuldner** der Vergütung sind die Hersteller und Importeure von Leerträgern (Art. 20 Abs. 3 URG). Das **Inkasso** des Vergütungsanspruchs muss von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 4 URG).

Die rechtliche Basis der Vergütung – die **Tarife** – wird regelmässig zwischen den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Verbänden der Hersteller und Importeure von Leerträgern verhandelt. Die Höhe der Vergütung wird aufgrund aktueller Daten und Preise festgelegt. Kommen neue Datenträger auf den Markt, wird das Nutzungsverhalten geprüft und gegebenenfalls über einen neuen Tarif verhandelt. Der Anteil geschäftlicher und nicht geschützter privater Daten wird bei der Tariffestlegung berücksichtigt. So kann eine Pauschale für alle Datenträger fixiert werden.

Eine individuelle Rechnung wäre zwar gerechter, jedoch mit einem nicht vertretbaren Kontrollaufwand und unerwünschten Eingriffen in die persönliche Freiheit verbunden. So dient das bestehende System *„erklärtermassen dem Ziel, die Werknutzungen im privaten Kreis entschädigungspflichtig zu machen, ohne gleichzeitig einen riesigen Verwaltungsapparat aufbauen zu müssen<sup>1</sup>“*.

---

<sup>1</sup> DENIS BARRELET / WILLI EGLOFF, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl., Bern 2008, Art. 20 N 9.

## Für welche Leerträger gibt es eine Vergütung?

Gemäss Art. 20 Abs. 3 URG ist die Vergütung geschuldet für „Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger“. Die Formulierung wurde vom Parlament bewusst **technologieneutral** gehalten.

Konkretisierend stellte das **Bundesgericht** fest: „Erfasst werden somit Träger, die wegen des ihnen zugedachten Nutzungszwecks und ihrer Aufzeichnungs- oder Wiedergabeeigenschaften für die Aufzeichnung geschützter Werke bestimmt sind und wahrscheinlich dafür verwendet werden. Dazu zählen auch neue digitale Speichermedien<sup>2</sup>“.

Die Vergütung existiert derzeit für folgende Träger:

- Leerkassetten, Audio und Video (Gemeinsamer Tarif – GT 4), seit 1995
- CD-R/RW-Data (GT 4b), seit 2003
- beispielbare DVD (GT 4c), seit 2003
- digitale Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten, z.B. MP3-Player (GT 4d), seit 2007

Betreffend die Vergütung auf Speichern in **Tablets** konnten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden und Konsumentenschutzorganisationen Ende 2012 auf einen neuen Tarif einigen (GT 4f). Dieser wurde am 1. Juli 2013 wirksam.

Noch nicht in Kraft ist eine Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen (**Smartphones**). Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) betreffend die Genehmigung der GT 4e 2010-2012 und 2013-2014 ergriffen die Nutzerverbände die Beschwerde.

**Keine Vergütungspflicht** existiert für sämtliche Träger, die im Allgemeinen nicht zur Aufnahme von Werken und Darbietungen verwendet werden, wie USB-Sticks, Speicherkarten, Chips für Digitalkameras usw.

---

<sup>2</sup> BGE 133 II 274 – MP3-Player mit Verweis auf CHRISTOPH GASSER, Der Eigengebrauch im Urheberrecht, Bern 1997, S. 166 ff.

## Abschaffung der Leerträgervergütung: Die Folgen

### Verbot der Privatkopie

Das geltende Urheberrecht verbindet die Verwendung zum Eigengebrauch in Art. 19 URG mit der Vergütung für den Eigengebrauch nach Art. 20 URG. Konkret ist die private Nutzung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG frei, unter Vorbehalt der Leerträgervergütung nach Art. 20 Abs. 3 URG.

Darüber hinaus darf der zum Eigengebrauch Berechtigte, Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen (Art. 19 Abs. 2 URG). In diesem Falle schuldet der Dritte den Urhebern und Interpreten eine Vergütung (Art. 20 Abs. 2 URG).

**Die gesetzliche Verknüpfung von Leerträgervergütung und Privatkopie bewirkt, dass die Abschaffung der Leerträgervergütung das Verbot der Privatkopie zur Folge hätte!** Gleichermassen wäre es Dritten in vielen Fällen nicht mehr erlaubt, Vervielfältigungen für Private herzustellen.

### Konkrete Auswirkungen des Verbots der Privatkopie

Aufgrund des Verbots der Privatkopie wäre es künftig **illegal, Songs und Filme** für sich, Verwandte und nahe Freunde **auf CD oder DVD zu überspielen** oder Musik und Film vom Computer auf MP3-Player oder Tablets zu laden.

Durch das zusätzliche Verbot, Drittpersonen mit der Herstellung von Kopien nach Art. 19 Abs. 2 URG zu beauftragen, wäre beispielsweise das im GT 12 seit Anfang 2013 geregelte und von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigte **zeitverschobene Fernsehen** (Catch Up-TV oder Replay-TV) **nicht mehr legal**.

Eine Ausnahme vom Verbot – die legale Überspielung von Werken und Darbietungen – wäre an folgende Bedingung geknüpft: die Privatperson müsste die Nutzungserlaubnis für die Vervielfältigung von jedem Werk und jeder Aufnahme im Einzelfall bei sämtlichen Berechtigten anfragen und entgelten.

### Gewinner und Verlierer

**Gewinner** im Falle der Abschaffung der Leerträgervergütung wären die **Hersteller und Importeure von Leerträgern**, beispielsweise Apple, Samsung und Panasonic.

Den wenigen Gewinnern stehen **unzählige Verlierer** gegenüber:

Verlierer wären erstens die Rechtsinhaber an Werken (**Urheber und Verleger von Musik, Film und Literatur**) sowie die Leistungsschutzberechtigten (**Musikinterpreten und -produzenten, Filmschauspieler, Filmproduzenten, Sendeunternehmen**). Die meisten dieser Berechtigten müssen aufgrund der Internet-Piraterie seit Jahren rückläufige Einnahmen hinnehmen. Die ersatzlose Abschaffung der Leerträgervergütung hätte weitere Reduktionen ihrer Einnahmen um bis zu 10% zur Folge.

Nächste Leidtragende wären sämtliche **Konsumentinnen und Konsumenten!** Ihnen wäre es untersagt, Kopien im privaten Bereich herzustellen, bzw. herstellen zu lassen. Deshalb spre-

chen sich auch die Konsumentenschutzorganisationen für die Beibehaltung des heutigen Systems aus<sup>3</sup>. Die Abschaffung der Leerträgervergütung würde Konsumentinnen und Konsumenten kriminalisieren. Sie widerspräche diametral der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention, im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzungen den „Zustand des ständigen Rechtsbruchs“ zu verhindern<sup>4</sup>.

Schliesslich würde die Abschaffung des Systems der Leerträgervergütung zahlreiche **Nutzer** verärgern. Das erwähnte Verbot des zeitversetzten Fernsehens beispielsweise hätte zur Folge, dass die seit kurzem existierenden Catch Up-TV-Angebote von Swisscom (Replay TV), Sunrise, Blick TV, Zattoo und Wilmaa abgeschaltet werden müssten.

### **Kann die Privatkopie nicht trotz Streichung der Leerträgervergütung beibehalten werden?**

**Nein.** Die Verwendung zum Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 URG ist eine Schrankenbestimmung zu Gunsten der Nutzer. Diesbezüglich hat sich die Schweiz in diversen internationalen Abkommen zu einem Mindestschutz verpflichtet, der nicht unterschritten werden darf.

Gestützt auf diese Abkommen ist bei der Erlaubnis zur Privatkopie der so genannte **Dreistufentest** zu berücksichtigen<sup>5</sup>. Diese Grundnorm – die sich primär an den nationalen Gesetzgeber richtet – besagt, dass Beschränkungen des Urheberrechts nur in Sonderfällen zulässig sind; wenn sie sich auf bestimmte Fälle beschränken; die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigen; und die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht unzumutbar verletzen.

### **Direkte Verluste der Rechtsinhaber – Zahlen**

Konkret würde eine Abschaffung der Leerträgervergütung direkte jährliche **Mindereinnahmen von ca. CHF 12'000'000.-** für die Rechtsinhaber zur Folge haben.

### **Indirekte Verluste: weniger Gelder für kulturelle und soziale Projekte**

Doch nicht nur die direkten Einkünfte der Künstler und Produzenten würden massiv geschmälert. Darüber hinaus würden die Beiträge der Verwertungsgesellschaften zur Kulturförderung und Sozialvorsorge stark verringert<sup>6</sup>. **2012 wiesen die fünf einheimischen Verwertungsgesellschaften insgesamt CHF 18'581'000.- kulturellen und sozialen Bestimmungen**

---

<sup>3</sup> <http://konsumentenschutz.ch/medienmitteilungen/archive/2010/03/22/tiefere-handyabgabe-erwirkt.html> sowie <http://konsumentenschutz.ch/kernthemen/fernsehen-musik/mp3-abgabe/>: „Die SKS unterstützt Vergütungen („Abgaben“) für die Künstlerinnen und Künstler. Als Gegenrecht können die Konsumentinnen und Konsumenten ihre Lieder kopieren. Im Ausland ist dies zum Teil nicht erlaubt bzw. weitaus strenger.“

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Juni 1989, BBl 1989 III 477, S. 538. Siehe auch BGE 133 III 473 S. 478.

<sup>5</sup> Art. 9 Abs. 2 RBÜ (Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, SR 0.231.15), Art. 13 WTO-Abkommen (TRIPS-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, Anhang 1C, SR 0.632.20), Art. 10 WCT (WIPO-Urheberrechtsvertrag, SR 0231.151), Art. 16 Abs. 2 WPPT (WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, SR 0231.171.1).

<sup>6</sup> Nach Art. 48 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes (URG) ist es den schweizerischen Verwertungsgesellschaften erlaubt, einen Anteil der Tarifeinnahmen „zum Zweck der Sozialvorsorge und einer angemessenen Kulturförderung“ zu verwenden. Dieser Anteil darf 10% der Tarifeinnahmen nicht überschreiten. Weitere Informationen finden sich unter <http://www.swisscopyright.ch/de/kultur-und-soziales.html>.

**zu.** Ein Teil dieser Gelder stammt aus den Einnahmen der Leerträgervergütung. Deren Abschaffung würde **Reduktionen der Kulturförderung und der Sozialvorsorge** der Verwertungsgesellschaften für einheimische Kulturschaffende **in der Höhe von CHF 1'300'000.- pro Jahr** bewirken.

## Hintergrundinformationen

### Die Höhe der Vergütungen

Die derzeit wirksamen Gemeinsamen Tarife im Bereiche der Leerträgervergütung sehen folgende Ansätze vor:

Tarif	Träger	Vergütung	Tarif	Träger	Vergütung
GT 4a	Audiokassette	CHF 0.33/h	GT 4a	Videokassette	CHF 0.46/h
GT 4b	CD / CDR (525 MB)	CHF 0.05/h	GT 4c	DVD (einfach beispielbar)	CHF 0.31/GB
GT 4c	DVD (mehrfach beispielbar)	CHF 0.88/GB	GT 4c	BluRay (einfach beispielbar)	CHF 0.33/GB
GT 4c	BluRay (mehrfach beispielbar)	CHF 0.93/GB	GT 4d	MP3-Player (bis 4 GB)	CHF 0.70/GB
GT 4d	MP3-Player (bis 8 GB)	CHF 0.65/GB	GT 4d	MP3-Player (bis 16 GB)	CHF 0.50/GB
GT 4d	MP3-Player (bis 32 GB)	CHF 0.38/GB	GT 4d	MP3-Player (über 32 GB)	CHF 0.30/GB
GT 4f	Tablets (bis 16 GB)	CHF 0.175/GB	GT 4f	Tablets (bis 32 GB)	CHF 0.142/GB
GT 4f	Tablets (bis 64 GB)	CHF 0.115/GB	GT 4f	Tablets (über 64 GB)	CHF 0.115/GB <sup>7</sup>

Stand: 2013

Die **Tarife werden regelmässig** zwischen Verwertungsgesellschaften sowie Nutzerverbänden und Konsumentenschutzorganisationen **neu verhandelt**. Die paritätisch besetzte Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) entscheidet über den Tarif. Ihr Entscheid kann vor Bundesverwaltungsgericht gezogen werden, in letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

### Die Angemessenheit der Vergütungshöhe

Vergleicht man die Preise der Leerträger mit der Vergütung zeigt sich deren Angemessenheit. Aktuelle Beispiele:

Träger	Preis <sup>8</sup>	Vergütung	Anteil
Apple iPod shuffle (2 GB)	CHF 62.-	CHF 1.30	2.09%
Apple iPod touch (16 GB)	CHF 239.-	CHF 8.-	3.34%
Apple iPad (16 GB)	CHF 559.-	CHF 3.-	0.54%
Apple iPad (64 GB)	CHF 759.-	CHF 7.36	0.97%

<sup>7</sup> Maximum: 8% des Listenpreises

<sup>8</sup> Preisansatz gemäss [www.apple.ch](http://www.apple.ch), Abruf: 29.3.2013.

## Einfluss der Speicherkapazitäten auf die Vergütungshöhe

Seitens der Gegner der Leerträgervergütung wird kolportiert, aufgrund der Vergrößerung der Speichermedien drohe eine Erhöhung der Leerträgervergütung ins Unermessliche. Diese Behauptung ist falsch, weil sie von einem fixen Ansatz ausgeht. In Tat und Wahrheit sinken die Vergütungen je Speichereinheit laufend. So betrug die Vergütung pro GB im ersten Tarif für beispielbare DVDs im Jahr 2003 noch 40 Rappen. Heute sind es nur noch 19 Rappen für mehrfach beispielbare und 7 Rappen für einmal beispielbare DVDs. Hinzu kommt, dass den steigenden Speicherkapazitäten auch durch eine **degressive Tarifgestaltung** Rechnung getragen wird: **Je mehr Speicher, desto tiefer der Ansatz.**

**Gewinner** des Systems der Leerträgervergütung **sind die Konsumentinnen und Konsumenten**. Noch nie war das Kopieren von Musik und Film so einfach und so billig, denn die Preise der Speichermedien sinken rapide. Insgesamt stagnieren die Einnahmen aus der Leerträgervergütung, da die Vergütungen in den letzten Jahren um bis zu 400% gesunken sind. Dazu als Beispiel die Entwicklung bei drei iPod-Modellen seit Einführung der Leerträgervergütung: Die Verbilligung der Vergütung ist zudem ausgeprägter als der Rückgang der Gerätepreise (siehe Spalten rechts).

	LTV ab 1.4.08	LTV ab 1.7.09	LTV ab 1.1.11	Preise 14.8.08	Preise 10.9.08	Preise 1.7.09	Preise 5.7.10	Preise 10.1.11	Preise 16.1.12	Preise 29.3.13	LTV Ent- wicklung 08-11	Preis Ent- wicklung 08-11/12
	in CHF	in CHF	in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	ap- ple.ch in CHF	in%	in%
iPod nano 8 GB	22.37	6.40	5.20	279.00	229.00	212.00	199.00	179.00	139.00	*	-76.75	-50.18
iPod touch 16 GB	28.85	12.80	8.00	579.00	439.00	422.00	399.00	359.00	209.00	239.00	-72.27	-58.72
iPod touch 32 GB	41.81	25.60	12.15	719.00	579.00	561.00	549.00	489.00	319.00	299.00	-70.94	-58.41

\* Modell nicht mehr erhältlich.

Trotz des Rückgangs der Preise der meisten Geräte verfügen die Hersteller weiterhin über ausserordentliche Margen. So lag die Bruttogewinnspanne bei Apple 2012 je nach Gerät zwischen 42,8% und 58%<sup>9</sup>. Ein Vergleich mit der Vergütungshöhe solcher Geräte (zwischen 0.54% und 3.34%) verdeutlicht zusätzlich die Angemessenheit der Tarife.

## Die Verteilung der Leerträgervergütung

Die Verteilung der Leerträgervergütung erfolgt in drei Schritten:

In einem ersten Schritt wird die Verteilsumme aus dem gemeinsamen Tarif **zwischen den einheimischen Verwertungsgesellschaften** (SUISA, ProLitteris, SSA, SUISSIMAGE, SWISSPERFORM) aufgeteilt. Die Anteile werden anhand von Untersuchungen festgelegt, die darüber Auskunft geben, welches Repertoire beim entsprechenden Leerträger wie stark genutzt wird.

<sup>9</sup> <http://www.zdnet.de/88116881/gerichtsunterlagen-apples-marge-beim-iphone-betragt-50-prozent/>.

Anschliessend erfolgt die **Verteilung an die einzelnen Berechtigten**. Diese wird entweder in Form einer Zuweisung vorgenommen oder im Falle von audiovisuellen Werken aufgrund der im Fernsehen ausgestrahlten Filme verteilt, wobei Studien Aufschluss über das Kopierverhalten geben und zu differenzierten Gewichtungen führen. (Eine Verteilung nach Programm, also aufgrund der tatsächlichen Nutzung ist aufgrund der fehlenden Nutzungsmeldungen nicht möglich. Entsprechend kommt die in Art. 49 Abs. 2 URG vorgesehene Möglichkeit der Zuweisung zur Anwendung.) Das heisst, dass die Vergütungen ohne Programmunterlagen als Zuschlag in Verteilungsklassen abgerechnet werden, in denen das gleiche oder möglichst das ähnliche Repertoire verwendet wird<sup>10</sup>. Die Vergütung an die eigenen Mitglieder wird diesen direkt abgerechnet, die Anteile für die Mitglieder ausländischer Schwestergesellschaften werden diesen zur Verteilung überwiesen.

Dieses System garantiert keine vollständige Verteilgerechtigkeit. Es gewährleistet aber immerhin, dass auf jene Werke und Darbietungen, welche aufgrund ihres Erfolgs mehr auf Leerträger überspielt werden, ein entsprechend grösserer Anteil abgerechnet wird als auf erfolglose Titel. Diese Methode hat ausserdem den Vorteil der geringen Verwaltungskosten.

### **Ein günstiges System: Die Verwaltungskosten**

Das Inkasso der Leerträgervergütung und deren Verteilung in Form von Zuweisungen sind günstig. Dementsprechend bewirkt das System, dass ein Grossteil der Vergütungen bei den Berechtigten ankommt.

Beispiel SWISSPERFORM: SUISA als Inkassogesellschaft bei den GT 4 zieht vor Verteilung an die Schwestergesellschaften einen Anteil von 2% der Tarifeinnahmen als Inkassospesen ab. Von ihren Bruttoeinnahmen nahm SWISSPERFORM im Jahr 2012 einen Verwaltungskostenabzug in Höhe von 8.28% vor. Unter dem Strich werden **89.93% der Inkassosumme an die Rechtsinhaber verteilt**.

### **Welchen Einfluss hätte die Streichung der Leerträgervergütung im internationalen Verhältnis?**

Entsprechend der Berücksichtigung ausländischer Rechtsinhaber bei der Verteilung der Leerträgervergütung in der Schweiz (siehe: „Die Verteilung der Leerträgervergütung“), erhalten schweizerische Urheber und Interpreten auch Anteile aus der im Ausland einkassierten Leerträgervergütung. Das fehlende Gegenrecht nach Streichung der Leerträgervergütung in der Schweiz würde bewirken, dass mindestens im Bereich der Leistungsschutzrechte für einheimische Berechtigte **Anteile aus dem Ausland ganz oder zumindest teilweise ausblieben**, und hätte somit weitere Einbussen für einheimische Interpreten und Produzenten zur Folge.

### **Wird bei der Tarifgestaltung berücksichtigt, dass auf Leerträger auch private Fotos, Filme und Daten gespeichert werden?**

**Ja.** Die Vergütung wird um den Anteil nicht geschützter Daten reduziert. Dabei werden die Anteile persönlicher und geschäftlicher Daten auf den jeweiligen Speichermedien sowie der

---

<sup>10</sup> Beispiel der Zuweisungen durch die SUISA: Die Vergütungen werden jenen Werken zugewiesen, welche in Radiosendungen der SRG (Anteil: 20%) und in Privatradios (13.4%) Verwendung finden, bzw. auf Tonträger genutzt werden (Inland-Lizenzierung und Zentrale Lizenzierung je 33,3%).

bezahlten Werke aus Online-Stores wie iTunes periodisch durch das Forschungsinstitut GfS ermittelt und bei der Tarifgestaltung in Abzug gebracht.

Zwar wäre eine individuelle Rechnung die gerechteste Lösung für den Einzelnen. Die Kontrolle des Einzelfalles wäre jedoch nicht nur ein unverhältnismässiger Aufwand, sondern vor allem auch mit unerwünschten Eingriffen in die Privatsphäre verbunden. Deshalb wird die Vergütung als Pauschale erhoben, die auf einer durchschnittlichen Nutzung basiert.

### **Ergibt sich aufgrund der Leerträgervergütung eine Mehrfachbelastung?**

Vielfach wird behauptet, für das gleiche Werk sei mehrfach eine Vergütung zu entrichten: So etwa beim Kauf einer CD, beim Download aus einem Online-Store, beim Kopieren auf den MP3-Player bzw. beim Brennen einer CD.

**Tatsächlich sind aber Mehrfachzahlungen für dieselben Nutzungen nicht gegeben.** Zu unterscheiden von der Leerträgervergütung nach Art. 20 Abs. 3 URG ist das Exklusivrecht der Urheber nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG (*„Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht, das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln ... so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.“*). Die Vergütung nach Art. 20 Abs. 3 URG ist vom Hersteller bzw. Importeur des Leerträgers zu entrichten, während die Online-Plattformen (z.B. iTunes) eine Entschädigung nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG schulden.

Es scheint nichts als gerecht, dass in diesem Fall eine Vergütungspflicht von zwei verschiedenen Nutzern besteht, die beide Einnahmen dank der Verwendung von geschützten fremden Inhalten generieren.

### **Die Leerträgervergütung in Europa**

Folgende europäischen Länder kennen das System der Leerträgervergütung:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Slowakei, Schweden, Schweiz, Ungarn, Tschechische Republik, Türkei.

### **Gibt es alternative Systeme der Leerträgervergütung in Europa?**

Alternative Systeme existieren in **Norwegen** und der Türkei. Das norwegische Urheberrechtsgesetz enthält eine Verpflichtung, Rechtsinhaber für die Privatkopie zu vergüten. Die Bezahlung der Vergütung obliegt allerdings nicht den Herstellern und Importeuren der Leerträger sondern wird **vom Staat finanziert** und an die zuständige Inkassostelle der Verwertungsgesellschaften überwiesen.

Das System in der **Türkei** verpflichtet die Hersteller und Importeure, als Inkassostelle fungiert aber nicht eine Verwertungsgesellschaft sondern eine staatliche Stelle (Ministerium für Kultur und Tourismus).

\*\*\*\*\*

## Rechtsgrundlagen des Urheberrechtsgesetzes

### 5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

#### Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

<sup>1</sup> Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benützerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

<sup>3bis</sup> Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.

<sup>4</sup> Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

#### Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

<sup>1</sup> Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist unter Vorbehalt von Absatz 3 vergütungsfrei.

<sup>2</sup> Wer zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder wer als Drittperson nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

<sup>3</sup> Wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, schuldet dem Urheber oder der Urheberin für die Werkverwendungen nach Artikel 19 eine Vergütung.

<sup>4</sup> Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

#### Art. 38 Rechtsübergang, Zwangsvollstreckung und Schranken des Schutzes

Die Bestimmungen der Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 sowie das 4. und 5. Kapitel des zweiten Titels dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern und Herstellerinnen von Ton- oder Tonbildträgern und dem Sendeunternehmen zustehen.